

Neue Vorschriften zur Hundehaltung ab 1. Januar 2008 im Thurgau

Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

- 1. Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben.**

Schäden, welche durch einen Hund verursacht werden, sind in der Regel in der Privat-Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Ist dies nicht der Fall, muss eine entsprechende Versicherung sofort abgeschlossen werden.

- 2. Wer ab 1. Januar 2008 einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm anschafft, muss innerhalb eines Jahres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.**

Welpenspiel- und Junghundekurse werden als praktische Hundeerziehung anerkannt.

- 3. Einige Hunderassen werden als potenziell gefährlich bezeichnet (Rasseliste siehe Rückseite). Wer einen Hund einer solchen Rasse oder einer Kreuzung daraus im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt im Voraus eine kantonale Bewilligung.**

Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund in der Öffentlichkeit im Thurgau aufhalten wollen. Für bisherige Hundehalterinnen und Hundehalter gilt eine einjährige Übergangsfrist, d.h. die Bewilligung muss bis spätestens 31. Dezember 2008 eingeholt sein. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden (einzureichende Unterlagen siehe Rückseite). Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

- 4. Übertretungen bestimmter Vorschriften können auch mit Ordnungsbussen von 50 bis 300 Franken bestraft werden (Liste siehe Rückseite).**

Die Vorschriften im Detail finden sie unter www.veterinaeramt.tg.ch

Folgende Hunderassen und Hundegruppen inklusive Kreuzungen mit diesen werden als potentiell gefährlich eingestuft:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Cane corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Fila Brasileiro
7. Mastiff
8. Mastín Español
9. Mastino Napoletano
10. Presa Canario (Dogo Canario)
11. Rottweiler
12. Staffordshire Bullterrier
13. Tosa
14. Hunde des Typs Pitbull

Mit dem Bewilligungsgesuch hat die gesuchstellende Person insbesondere folgende aktuelle Unterlagen einzureichen:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes);
2. Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes);
3. Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister (www.strafregister.admin.ch);
4. Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes (Stammbaum oder anderer Nachweis des Züchters oder Verkäufers);
5. Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen (Kursbestätigungen etc.);
6. Police der Haftpflichtversicherung gemäss § 1a des Gesetzes;
7. Passfoto.

In der Regel wird ein Kostenvorschuss von 500 Franken verlangt.

Übertretungen folgender Vorschriften der Gesetzgebung über das Halten von Hunden werden mit Ordnungsbussen bestraft:

1. unbeaufsichtigtes Herumstreunenlassen des Hundes in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien mit 200 Franken;
2. nicht korrekte Beseitigung von Hundekot auf Trottoirs und Fusswegen sowie in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, Gärten, Futterwiesen und Gemüsefeldern mit 150 Franken;
3. unangeleintes Mitführen des Hundes in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen mit 50 Franken;
4. Mitführen des Hundes in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mit 100 Franken; ABl. Nr. 50/2007 2799
5. Verstoss gegen Anleingebote oder Betretverbote der Gemeinde mit 100 Franken;
6. Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Bewilligungsausweises mit 50 Franken.